

Dr. Axel Priebs
Honorarprofessor an der Universität Kiel
e-mail: prieb@geographie.uni-kiel.de

Kiel, den 02.05.2024

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 20/1902)

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen zwei Zielrichtungen verfolgt:

1. Anpassung des Landesplanungsgesetzes an das geänderte Bundesrecht (ROG), insbesondere zur Bereitstellung der Planunterlagen im Internet und zur Neuregelung des bisherigen Raumordnungsverfahrens (jetzt Raumverträglichkeitsprüfung).
2. Landesrechtliche Abweichung zur sog. „Gemeindeöffnungsklausel“ des Bundes für Windenergiegebiete.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um weniger bedeutende Streichungen/Anpassungen.

Zu 1. (Anpassung an das Bundesrecht)

Die Anpassung an das Bundesrecht bedeutet hier, dass im Landesplanungsgesetz Regelungen entfallen, die bereits im Bundesrecht geregelt sind, insbesondere zur digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung (bisheriger § 5a LaplaG).

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mag es überraschen, dass die dezentrale Auslage der Planunterlagen in Papierform bei den Kreisen und kreisfreien Städten entfallen soll (die bisherige Fassung von § 5 Abs. 7 enthielt die Vorschrift, dass die Unterlagen den Kreisen sowie kreisfreien Städten in schriftlicher Form übersandt werden mussten). Tatsächlich entspricht dieser Schritt jedoch der Entwicklung, die etwa in den nordeuropäischen Ländern mit ihren weitestgehend digitalisierten Verwaltungsabläufen bereits erheblich weiter fortgeschritten ist. Dieser Wegfall stellt aber besonders hohe Anforderungen an die Barrierefreiheit der im Internet vorgehaltenen Planunterlagen mit dem Ziel, dass Beteiligungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. In diesem Sinne sollte auch die öffentliche Zugänglichkeit des Internets etwa in öffentlichen Bibliotheken für solche Personengruppen sichergestellt sein, die über keinen eigenen Zugang zum Netz verfügen.

Positiv hervorzuheben ist bei den Änderungen zur Raumverträglichkeitsprüfung, dass nach dem neuen § 15 Abs. 4 LaplaG die Landesplanungsbehörde ihre landesplanerische Stellungnahme in der Regel zusätzlich im Internet veröffentlicht. Formal zu überprüfen wäre hier der Bezug zum Bundesrecht (Verweis auf § 15 Absatz 1 Satz 4 bzw. Satz 5 ROG).

Zu 2. (Gemeindeöffnungsklausel)

Im Gegensatz zu den anderen Neuregelungen dieses Gesetzentwurfs wird hier eine wichtige materiell Abweichung vom Bundesrecht eingeführt. Diese ist sinnvoll, um trotz der notwendigen Beschleunigung des Windenergieausbaus bei gemeindlichen Abweichungen von den noch bestehenden Konzentrationszonen raumordnerische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Interessant an dieser Abweichung vom Bundesrecht ist, dass mit Landesrecht eine Abweichung vom Baugesetzbuch geregelt werden soll, das eigentlich nicht der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt. Wie in der Vorlage auf Seite 20 oben richtig dargelegt wird, regelt das BauGB jedoch im neuen § 245e Abs. 5 eine raumordnungsrechtliche Frage (Zielabweichungsverfahren). Diese Verlagerung raumordnungsrechtlicher Regelungen im Kontext der Windenergieplanung war bereits zuvor zu beobachten. Insofern ist der Ansatz der Landesregierung, das aus dem Grundgesetz resultierende Abweichungsrecht auch auf solche raumordnungsrechtliche Regelungen zu beziehen, die nicht im ROG verankert sind, aus planungsfachlicher Sicht folgerichtig.